

Schüsse im Morgennebel: Vorsatz, Personenverwechslung und vermeintliche Notwehr im Jagdrevier

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Tatbestandsirrtum

error in persona und aberratio ictus

Erlaubnistatbestandsirrtum

Notwehr

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Ausgangsfall

Konrad Zwiener (Z) ist seit dem 1. April 2019 Pächter des 780 Hektar großen Jagdreviers Lohbrede bei der Gemeinde Sarnhorst; er zahlt dafür eine Jahrespacht von 9.400 EUR. Z jagt seit einunddreißig Jahren, besitzt seit 1994 einen Jagdschein und bildet im Hegering Sarnhorst die Jungjäger im Schießen aus. Im Sommer hat Schwarzwild den Wildacker am Buchenhang umgebrochen; der Bewirtschafter der angrenzenden Ackerfläche hat Z dafür 3.800 EUR in Rechnung gestellt. Z will den Bestand deshalb kurzhalten.

Am Morgen des 14. November sitzt Z seit 5:15 Uhr auf der Kanzel am Krummen Bruch, einem geschlossenen Hochsitz am Rand eines mit Brombeeren zugewachsenen Bruchwaldstücks. Über dem Bruch liegt dichter Bodennebel, die Sichtweite beträgt etwa 40 Meter, und es ist noch dunkel. Z führt eine Repetierbüchse im Kaliber .308 Winchester mit einem Zielfernrohr 3-12×56 und vier Patronen im Magazin.

Um 5:48 Uhr hört Z aus dem Brombeerdickicht ein Knacken und ein anhaltendes Rascheln.

...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1: Strafbarkeit des Z im Ausgangsfall

A. Strafbarkeit des Z wegen Totschlags an F gemäß § 212 I StGB durch den Schuss um 5:48 Uhr

Z könnte sich wegen Totschlags nach § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er um 5:48 Uhr von der Kanzel am Krummen Bruch aus auf die Gestalt im Brombeerdickicht schoss und dabei F tödlich traf.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tod eines anderen Menschen

Der objektive Tatbestand des § 212 I StGB setzt voraus, dass ein anderer Mensch getötet worden ist. Mensch im Sinne der Tötungsdelikte ist jedes lebende Wesen der Gattung Mensch von dem Beginn der Geburt, das heißt vom Einsetzen der Eröffnungswehen an, bis zum Eintritt des Hirntodes.

F war ein 63 Jahre alter Pilzsammler und damit ein anderer Mensch als Z. Er ist an dem Brustdurchschuss verstorben und war bereits tot, als der Rettungsdienst um 6:19 Uhr eintraf.

Der Tod eines anderen Menschen ist eingetreten.

b) Kausalität

Der Schuss des Z müsste für den Tod des F ursächlich ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurulernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit jurulernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/schuesse-im-morgennebel-vorsatz-personenverwechslung-und-vermeintliche-notwehr-im-jagdrevier>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.